

# Verbindliche Regelung der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Chemie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

## Allgemeines

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO). Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium gedacht, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit dem Studium für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Erweiterungsprüfung erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden kann. Ein Frühstart blockiert die Studiumsplanungen im Erststudium. Dagegen spricht auch, dass angesichts des reduzierten Drittfach-Studienprogramms nicht bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen, etwa der Text- und Quellenerschließung, genutzt werden können. Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die prüfungsrelevanten Module sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen im Rahmen des studienbegleitenden Prüfungssystems direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist nur möglich, wenn das Erste Staatsexamen vollständig absolviert ist.

**Hinweis:** Das Drittfachstudium und der Beginn der vorbereitenden Studien für das Erweiterungsfach setzt eine Einschreibung in dieses Unterrichtsfach voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

## Fachspezifische Bestimmungen für die Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Chemie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Für die Erweiterungsprüfung sind folgende Studienleistungen erforderlich

- vorbereitende **Studien** im Umfang von 36 SWS in folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen
  - Modul BM 1 „**Allgemeine und Anorganische Chemie**“ (9 SWS)
  - Modul BM 3 „**Organische Chemie**“ (6 SWS)
  - Teilmodule Vorlesung und Übung „**Physikalische Chemie A**“ (4 SWS) aus dem Modul BM 4 „Physikalische Chemie“
  - Teilmodule „**Anorganische Chemie B**“ und „**Industrielle Anorganische Chemie**“ (3 SWS) aus dem Modul AM 1 „Anorganische und Analytische Chemie“

- Teilmodule „**Organische Chemie B**“ (V + Ü), „**Industrielle Organische Chemie**“ und „**Praktikum Organische Chemie**“ (6 SWS) aus dem Modul AM 2 „Organische Chemie und Biochemie“
- Modul AM 4 „**Chemie und Lebenswelt**“ (6 SWS)
- Teilmodul „**Schulorientiertes Experimentieren – Theorie und Praxis**“ (2 SWS) aus dem Modul „Fachdidaktik Chemie“

Der Besuch des Teilmoduls „**Spezielle Themen der Chemiedidaktik**“ (2 SWS) aus dem Modul „Fachdidaktik Chemie“ wird empfohlen.

(2) **Leistungsnachweise** sind

- im Modul BM 1 „Allgemeine und Anorganische Chemie“ eine mündliche Prüfung in den Teilmodulen „**Allgemeine Chemie**“ und „**Anorganische Chemie A**“ (Umfang ca. 30') und Protokolle zum Teilmodul „**Anorganische Chemie - Praktikum**“
- im Teilmodul „**Schulorientiertes Experimentieren – Theorie und Praxis**“ (2 SWS) aus dem Modul „Fachdidaktik Chemie“ (Referat incl. schriftlicher Ausarbeitung) zu erwerben.

(3) **Teilnahmenachweise** sind in den jeweils zwei zu studierenden Teilmodulen

- des Moduls AM 1 „**Anorganische und Analytische Chemie**“
  - des Moduls BM 3 „**Organische Chemie**“
  - des Moduls BM 4 „Physikalische Chemie“
- zu erbringen.

(4) Die **Erweiterungsprüfung** wird in folgenden Modulen bzw. dem Teilmodul Fachdidaktik abgelegt

- schriftliche Prüfung im Modul AM 2 „**Organische Chemie B**“
- mündliche Prüfung im Modul AM 4 „**Chemie und Lebenswelt**“
- mündliche Prüfung im Modul **Fachdidaktik Chemie** (ausgenommen „Einführung in die Chemiedidaktik“)

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls des Hauptstudiums. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

(5) Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an die studierten Module bzw. Teilmodule erbracht.

(6) Voraussetzung zur Meldung zur Erweiterungsprüfung ist der Erwerb der Leistungsnachweise; vgl. (2).

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Studienordnung vom 14. Juni 2006 entsprechend.

## Modulübersicht

### **BM 1 Allgemeine und Anorganische Chemie**

P	Allgemeine Chemie	V4	}	LN
P	Anorganische Chemie A	V2		
P	Anorganische Chemie - Praktikum	P3		

### **BM 3 Organische Chemie**

P	Organische Chemie A	V4	TN
P	Organische Chemie A	Ü2	TN

### **BM 4 Physikalische Chemie**

P	Physikalische Chemie A	V3	TN
P	Physikalische Chemie A	Ü1	TN

### **AM 1 Anorganische und Analytische Chemie**

P	Anorganische Chemie B	V2	TN
P	Industrielle Anorganische Chemie	V1	TN

### **AM 2 Organische Chemie und Biochemie**

P	Organische Chemie B	V1	}	PL
P	Organische Chemie B	Ü1		
P	Industrielle Organische Chemie	V1		
P	Organische Chemie - Praktikum	P3		

### **AM 4 Chemie und Lebenswelt**

P	Geschichte der Chemie	V2	}	PL
P	Ökochemie – Stoffströme	V2		
P	Chemie und Gesundheit	V2		

### **Fachdidaktik Chemie**

P	Schulorientiertes Experimentieren – Theorie und Praxis	S2	LN
W	Spezielle Themen der Chemiedidaktik	S2	